

Health&Care Management

Besuchen Sie uns
im Web und auf
den Social-Media-
Kanälen!



www.hcm-magazin.de



[www.hcm-magazin.de/
newsletter](http://www.hcm-magazin.de/newsletter)



Xing
Health&Care Management



Facebook
Health&Care Management



Twitter
hcm-magazin



Instagram
hcm_magazin



LinkedIn
Health&Care Management

RECHT KOMMENTIERT



Die Zukunft der außerklinischen Intensivpflege

Nach lebhaften Diskussionen, einem verworfenen Gesetzentwurf (RISG) und zähen Verhandlungen ist das IPreG am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten. Es ist eine erste Weichenstellung, den äußerst heterogenen Markt der ambulanten Intensivpflege in ein strukturiertes Versorgungssystem zu überführen. Entgegen dem bisherigen Grundsatz von „ambulant vor stationär“ schafft das IPreG Anreize, die Versorgung intensivpflegebedürftiger Menschen in stationäre und andere qualitätsgesicherte Einrichtungen zu lenken. Dies wird zuvorderst durch Kostenaspekte und den Fachkräftemangel in der Pflege angetrieben.

Es steht zu erwarten, dass die Nachfrage nach Intensivpflegeplätzen außerhalb der eigenen Häuslichkeit merkbar zunehmen wird. Die Anzahl der Patienten, die dauerhaft intensivpflegebedürftig und insbesondere beatmungspflichtig sind, steigt seit Jahren drastisch an. Sie hat sich allein zwischen 2006 und 2016 mehr als verdreifacht. Gepaart mit dem ohnehin bestehenden Fachkräftemangel und der Corona-Pandemie müssen Lösungen für eine qualitativ hochwertige Versorgung geschaffen werden. Doch wieso dürfte sich dies zukünftig vermehrt in Pflegeheime verlagern?

Die Versorgung beatmungspflichtiger Patienten erfordert neben den apparativen Ausstattungen besonders ausgebildetes Pflegepersonal und dessen ständige Erreichbarkeit – 24/7. Diese Versorgungsform ist besonders kostenintensiv. Bislang übernahm die Krankenkasse nahezu sämtliche Kosten für die Versorgung des Patienten – solange sie ambulant durchgeführt wurde. Sollte der Patient in einem Pflegeheim untergebracht werden, musste der Großteil der Kosten vom Patienten selbst getragen werden. Das IPreG hebt dieses Ungleichgewicht und den Druck auf, allein schon aus finanziellen Gründen keine Heimversorgung zu wählen. Mit Inkrafttreten des IPreG werden sämtliche Kosten – also auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als auch die Investitionskosten – von den Kassen übernommen.

Die Anforderungen an künftig zugelassene ambulanten Leistungserbringer für Intensivpflege wird in bundesweiten Rahmenempfehlungen bis zum 31. Oktober 2023 festgelegt. Welche Anforderungen hierin künftig geregelt werden, bleibt abzuwarten. Klar ist jedoch, dass sich der Markt spürbar weiterentwickeln wird.

Kathleen Munstermann berät Investoren im ambulanten und stationären Gesundheitssektor. Im Fokus ihrer Beratungen sind regulatorische Fragestellungen im Gesundheitsrecht von Pflegeheimen, Reha-Einrichtungen, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und Krankenhäusern, Kontakt: k.munstermann@taylorwessing.com